

III ZR 195/56

2358 011

Verkündet
am 21. April 1958

Fieser, J. Ang.

als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma E. van H [REDACTED], F [REDACTED], G [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

-- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] --

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter
der Außenhandelsstelle für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten in Frankfurt/M., Adickesallee 40,

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 17. März 1958
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger
sowie der Bundesrichter Dr. Weber, Dr. Kreft, Dr. Arndt
und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main)
vom 12. Juli 1956 nebst dem zugrundeliegenden Verfahren
aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der Revision, an das
Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin erhielt am 5. September 1949 von der Außenhandelsstelle der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (VELF) des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, die später eine Dienststelle der beklagten Bundesrepublik wurde, auf Grund ihrer Bewerbung die Lizenz, 50 t Sprühvollmilchpulver aus Dänemark einzuführen. Der Lizenz lag die Ausschreibung Nr. 121 vom 22. Juli 1949 zugrunde, die der Gemischte Einfuhrausschuß auf Grund der Jcia-Anweisung Nr. 29 veröffentlicht hatte (ABl ELF 1949, 197). Eine Berichtigung vom 10. August 1949 (ABl ELF 1949, 216) hatte darauf hingewiesen, daß das einzuführende Milchpulver den Bewirtschaftungsbestimmungen unterliege und voraussichtlich längere Zeit blockiert bleibe. Eine Anordnung vom 21. Juni 1949 (Pr 47/49 - vgl. ABl ELF 1949, 199) hatte für Vollmilchpulver einen Höchstpreis von 380 DM je 100 kg festgesetzt. In dem Begleitschreiben zur Importlizenz vom 5. August 1949 machte die Außenhandelsstelle zur Bedingung, daß die Ware nur nach ihren Weisungen in Verkehr gebracht und von der Lizenz nur gegen die Verpflichtung Gebrauch gemacht werden dürfe, den noch aufzugebenden Abschöpfungsbetrag abzuführen. Dieser Abschöpfungsbetrag (Unterschiedsbetrag) beruhte auf dem Importausgleichsgesetz vom 22. August 1949 (WiGB1 S. 291; Gesetz über die Festsetzung und Verrechnung von Ausgleichs- und Unterschiedsbeträgen für Einfuhrgüter der Land- und Ernährungswirtschaft; abgekürzt IAG). Dieses Gesetz sah die Möglichkeit zur Abschöpfung von Importgewinnen zur Erzielung von Subventionsmitteln für bestimmte Importverluste vor.

Auf Grund der Lizenz kaufte die Klägerin am 16. September 1949 aus Dänemark 50 t Sprühvollmilchpulver. Die Ware lief

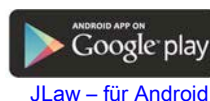
.. 3 -

an der Grenze in Flensburg in der Zeit vom 4. Dezember 1949 bis 9. Januar 1950 ein. Mit einer Bekanntmachung Nr. A 4 vom 13. Oktober 1949 (BAnz 1949 Nr. 10 S. 1) hatte die Außenhandelsstelle VELF zur Anwendung des Abschöpfungsverfahrens gemäß dem Importausgleichsgesetz darauf hingewiesen, daß die Einfuhrpreisstelle für Vollmilchpulver einen "Inlandspreis für den Importhandel festgestellt" habe von 380 DM je 100 kg. Eine Veröffentlichung vom 21. November 1949 (BAnz 1949 Nr. 26 S. 2) änderte diese Bekanntmachung dahin ab, daß als Berechnungsgrundlage für die Erhebung der Abschöpfungsbeträge von einem Abgabepreis von nur 330 DM je 100 kg für den Großhandel auszugehen sei. Am 28. November 1949 teilte die Außenhandelsstelle der Klägerin mit, daß die Blockierung der Ware aufgehoben sei und sie die Ware in den Verkehr bringen könne. Die Klägerin verkaufte die Ware erst im Juli 1950 mit Verlust.

Die Außenhandelsstelle setzte am 14. September 1950 den von der Klägerin zu zahlenden Abschöpfungsbetrag auf 17.378,78 DM fest, hob diese Festsetzung aber am 22. September wieder auf, weil die Klägerin die Ware erst nach dem 9. April 1950 eingeführt hatte, als für Milchpulver kein Importausgleich mehr erhoben wurde (vgl. AB1 ELF 1950 S. 71).

Die Klägerin will ohne Berücksichtigung des entgangenen Gewinns einen reinen Verlust von 73.86,23 DM erlitten haben, für den sie die beklagte Bundesrepublik auf Ersatz in Anspruch nimmt. Zur Begründung hat sie insbesondere vorgetragen:

Der festgesetzte Abgabepreis von zunächst 380 DM und später 330 DM je 100 kg habe nicht dem inländischen Marktpreis entsprochen. Ihr Einkaufspreis mit den üblichen Nebenkosten ohne Lagerung habe 284,93 DM betragen. Ein Verkauf zum



Marktpreis wäre der Klägerin ohne Verlust nur bis Dezember 1949 möglich gewesen. Das habe die Beklagte durch ihre Maßnahmen aber verhindert. Der zu hoch festgesetzte Abgabepreis habe absatzhindernd (prohibitiv) gewirkt. Das habe der Absicht der Beklagten entsprochen, weil sie den Absatz der alten Bestände der Einfuhr- und Vorratsstelle habe ermöglichen wollen. Das sei eine Amtspflichtverletzung der Klägerin gegenüber.

Eine weitere Pflichtverletzung liege darin, daß die Beklagte den Handel nicht gewarnt und den für die Abschöpfung maßgeblichen Abgabepreis auch in der Folgezeit nicht herabgesetzt habe; das sei erst nach Verhandlungen im Jahre 1952 geschehen. Auch die vollständige Bewirtschaftung durch Blockierung sei unzulässig gewesen. Die Einfuhr- und Vorratsstelle habe ferner aus ihren Beständen bereits im Dezember 1949 Milchpulver zum Preise von 260 DM je Tonne verkauft und damit ihre eigenen Anordnungen mißachtet und den Handel unterboten.

Die Beklagte hafte auch aus dem Gesichtspunkt der Enteignung. Die Beklagte habe überdies anderen Importeuren erhebliche Schadensersatzbeträge oder Subventionen geleistet.

Die Klägerin macht einen Teilbetrag von 9.729,18 DM geltend, nämlich vom Verlust 8.186,03 DM und von dem entgangenen Gewinn 1.543,15 DM.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und ausgeführt: Für Vollmilchpulver hätten nur Höchstpreise bestanden, deren Unterschreitung jederzeit zulässig und damals schon zu erwarten gewesen sei. Die in den Bekanntmachungen vom

13. Oktober und 21. November 1949 veröffentlichten Preise seien erkennbar nur Richtpreise gewesen. Der am 21. November 1949 veröffentlichte Abgabepreis von 330 DM habe der damaligen Marktlage entsprochen. Die Festsetzung sei nicht erfolgt, um den Absatz der Bestände der Einfuhr- und Vorratsstelle zu ermöglichen, sondern auf Grund der Marktbearbeitung. Ein Absinken der Preise unter die Höchstpreise hätte die Klägerin in jener Zeit schon bei der Ausschreibung in Betracht ziehen müssen. Auf die Notwendigkeit längerer Blockierung habe die Ausschreibung hingewiesen. Die Klägerin habe alle diese Gefahren bewußt in Kauf genommen. Die großen Bestände der Einfuhr- und Vorratsstelle seien den Fachkreisen bekannt gewesen. Die Klägerin hätte die Ware früher importieren und nach Aufhebung der Blockierung noch ohne Verlust verkaufen können. Ihr Schaden sei nur darauf zurückzuführen, daß sie ein aus dem Rahmen ihres sonstigen Betriebes fallendes Geschäft ohne genügende Sachkenntnis durchgeführt habe. Der sachkundige Fachhandel habe sich an diesen Importen kaum beteiligt. Die Anordnungen über die Abgabepreise seien Rechtsverordnungen; bei Erlass derartiger Verordnungen habe die Beklagte keine Amtspflichten der Klägerin gegenüber gehabt. Ansprüche aus Enteignung beständen nicht, weil Bewirtschaftungsmaßnahmen nur eine entschädigungslose soziale Bindung des Eigentums seien.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist ohne Erfolg geblieben. Mit ihrer Revision verfolgt sie den Klaganspruch weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat folgendes festgestellt bzw. ausgeführt: Die vorläufige Blockierung der Importe sei auf Anweisung der Jcia, einer Dienststelle der Besatzungsmacht rechtmäßig erfolgt; die Klägerin habe sich der dahingehenden Ausschreibung freiwillig unterworfen. Nach Aufhebung der Blockierung hätte die Klägerin sogleich verkaufen müssen und ohne Verlust bis Ende Dezember 1949 verkaufen können, doch habe sie bis zum Sommer 1950 keine ernsthaften Verkaufsversuche unternommen. Die Bekanntmachung vom 21. November 1949 sei nicht erfolgt, um einen Absatz der Bestände der Einkaufs- und Vorratsstelle zu ermöglichen. Der Preis habe der damaligen Marktlage entsprochen. Die Klägerin hätte den Markt beobachten, die Gefahr erkennen und auch zu einem Preis unter 330 DM verkaufen müssen. Die Abschöpfung nach einem über ihrem Erlös liegenden Preis hätte sie anfechten können. Ansprüche aus Enteignung beständen nicht, da der Klägerin ein Sonderopfer nicht abgenötigt worden sei.

II.

Die dagegen eingelegte Revision ist begründet, weil das Berufungsgericht dem Antrag auf Vernehmung des Sachverständigen Weber nicht entsprochen hat.

Das Berufungsgericht hatte von dem Sachverständigen ein schriftliches Gutachten erfordert. Nach Kenntnisnahme

dieses Gutachtens beantragte die Klägerin mit eingehender Begründung im Schriftsatz vom 3. Mai 1956, den Sachverständigen zur mündlichen Erläuterung seines Gutachtens zu laden, um ihm Vorhaltungen machen zu können. Nach §§ 397, 402 ZPO hat jede Partei das Recht, dem Sachverständigen Fragen zu stellen. Erklärt eine Partei, daß sie dem Sachverständigen, der ein schriftliches Gutachten erstattet hat, in mündlicher Verhandlung Fragen stellen möchte, dann muß das Gericht diesen Antrag grundsätzlich stattgeben, auch wenn die Partei die Fragen im einzelnen noch nicht angibt (BGHZ 6, 398; LM Nr. 2 zu § 411 ZPO). Das hat das Berufungsgericht nicht beachtet. Es hat auch in den Urteilsgründen diesen Antrag nicht beschrieben. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob nicht in gewissen Fällen dem Fragerecht bei schriftlicher Begutachtung dadurch Genüge getan wird, daß der Sachverständige zur entsprechenden Ergänzung seines Gutachtens veranlaßt wird, denn auch das hat das Berufungsgericht hier nicht getan.

Wegen dieses Verfahrensverstosses muß das Urteil aufgehoben werden, da nicht ausgeschlossen werden kann, daß das Urteil darauf beruht. Denn das Gutachten enthielt zu der entscheidenden Frage, welcher Preis für Vollmilchpulver im Dezember 1949 galt, Ausführungen, die einer gewissen Erläuterung bedurften. Die Bemerkung im Gutachten, daß für deutsches Milchpulver bereits ein Aufgeld gezahlt wurde, konnte zu der Annahme berechtigen, daß für ausländische Ware, um die es sich hier handelte, weniger bezahlt wurde. Nach Angabe des Sachverständigen betrug im Dezember 1949 der Durchschnittspreis einschließlich der diesen Durchschnitt mindernden Einkaufspreise der Großhandelsfirmen nur 308,33 DM, so daß die Großhandelspreise selbst wahrscheinlich noch niedriger

lagen. Der Sachverständige mußte klarstellen, ob für die Klägerin diese Großhandelspreise maßgeblich waren. Schließlich ist nicht auszuschließen, daß die Klägerin bei Befragung des Sachverständigen zu seinem umfangreichen Gutachten Anhaltspunkte für weitere Fragen gewonnen hätte. Jedenfalls läßt sich nicht ausschließen, daß das Urteil auf diesem Verfahrensverstoß beruht. Das Berufungsgericht hat zwar seine abschließende Feststellung auch auf Zeugenaussagen gestützt, dabei aber das Gutachten des Sachverständigen Weber entscheidend verwertet.

Das Urteil erörtert - von seinem Standpunkt aus zutreffend - nicht die Rechtsfolge, die sich aus der Festsetzung eines unrichtigen Preises ergeben würde. In diesem Falle hätte die Außenhandelsstelle eine ihr der Klägerin gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt. Denn die Pflicht zur sachgemäßen Anwendung des Importausgleichsgesetzes, insbesondere die Pflicht, nur echte Gewinne abzuschöpfen, bestand auch den Importeuren gegenüber. Keinesfalls handelte es sich dabei um Ausübung gesetzgebender Gewalt. Bisher kann auch eine Haftung aus § 839 BGB nicht mangels Verschuldens der Außenhandelsstelle ausgeschlossen werden; ebenso wenig läßt sich z. Zt. abschließend das Verhalten der Klägerin beurteilen, soweit es für die Anwendung des § 839 aaO bedeutsam sein kann. Darüber hinaus könnte durch die Feststellung, daß die Außenhandelsstelle den Abgabepreis unrichtig festgesetzt hat, die Behauptung der Klägerin an Gewicht gewinnen, die Beklagte habe das bewußt getan, um der Einfuhr- und Vorratsstelle zu ermöglichen, ihre überaltorten Bestände an Milchpulver noch abzustößen. Das alles läßt sich jetzt endgültig noch nicht

entscheiden, weil nicht abzusehen ist, welche Feststellungen das Berufungsgericht bei einer Vernehmung des Sachverständigen treffen wird. Das Urteil muß daher aufgehoben werden, ohne daß es einer Erörterung weiterer von der Revision aufgeworfener Fragen bedarf. Die Entscheidung über die Kosten der Revision war dem Berufungsgericht zu überlassen.

Dr. Geiger

Dr. Weber

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Hußla